

7. Sekundärliteratur

Die Lehre von der Inneren Mission.

Wurster, Paul

Berlin, 1895

3. Rettungs- und Bewahrungsarbeit in der Bekämpfung von Volkslastern.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

gerichtet sein; es muß ein sittliches Reinigungsbad für die Insassen werden und der Aufenthalt daselbst als Empfehlung für nachherige Unterbringung dienen. Die Grenzlinie zwischen diesem und dem sogenannten Magdalenenasyl ist im einzelnen schwer zu ziehen, weil die Frauenasyle in der Aufnahme von Gefallenen verschiedene Grundsätze haben.¹⁾

3. Rettungs- und Bewahrungsarbeit in der Bekämpfung von Volkslastern.

§ 71. Der Kampf gegen die Unzucht.

Vgl. Der Kampf wider die Prostitution, Denkschrift des Centralausschusses für Innere Mission. Berlin 1885, 2. Abdruck. PIERSON, Die Prostitutionsfrage vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft, des Rechts und der Moral. Mülheim a./R. 1885. H. DALTON, Der soziale Aussatz, ein Wort über Prostitution und Magdalenenasyle. Hamburg 1884. STURSBURG, Die Prostitution in Deutschland und ihre Bekämpfung. 2. Aufl. Düsseldorf 1887. LIC. WEBER, Der Kampf wider die Unzucht. Gotha 1891. NIEMANN, Die Magdalenenasche, zusammenfassende Übersicht in SCHÄFFERS Monatsschrift III, S. 121 ff. Die Verhandlungen der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine.

So oft es in der Christenheit zu einer neuen Erweckung des religiösen Lebens gekommen ist, wurde die öffentliche Sitte, das Urteil und die Einrichtungen auf dem Gebiet des schändlichsten Volkslasters gereinigt. Sehr deutlich läßt sich dies bemerken in der Zeit der Reformation; die evangelischen Städte haben damals die Frauenhäuser geschlossen. Luther hat in Wittenberg selber die Schließung eines solchen Hauses durchgesetzt und in diesem Punkt dem Grundsatz gehuldigt, den er in einem Brief an Hieronymus Walter (De Wette V, 305) im Zusammenhang mit der Prostitutionsfrage ausspricht: „man lasse das Recht gehen und sollte die Welt darüber zerfallen.“ Die Innere Mission bewährt ihren Charakter als reformatorische Bewegung auch darin, daß sie mit allem Nachdruck jede Entschuldigung, vollends

¹⁾ Büttner, der Vorstand des Henriettenstifts in Hannover, hält es für richtiger, „gesunkene Persönlichkeiten verschiedener Kategorien in Asylen zusammenzubringen, als etwa sofort wieder getrennte Rettungsanstalten zu schaffen; sie lernen, wenn sie richtig geleitet, die übrigen . . . beobachtend ihre eigene Sünde großachten, sich nicht pharisäisch erheben, sondern lernen, daß ihre eigene Schuld in vielen Fällen die schwerere ist;“ gefährlich sei nur das Zusammenleben von Jugendlichen mit Prostituierten. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 10, S. 114.)

Pflege der Unzucht durch öffentliche Faktoren bekämpft. Sie hat sich dabei stets gegenwärtig zu erhalten, daß die Unzucht, zumal die widerlichste in Gestalt gewerbsmäßiger Prostitution, niemals isoliert betrachtet werden darf.

Wie sehr sie mit dem im vorigen Paragraphen Behandelten zusammenhängt, erhellt aus dem Ausspruch des ersten Staatsanwalts Chuchull auf dem Sittlichkeitskongress in Frankfurt a./O. 1893: „Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Unkeuschheit, die Unsittlichkeit, wenn nicht die Anstifterin, so regelmäßig die Begleiterin fast jedes Verbrechen ist.“ Ebenso ist die Unzucht als Ursache und Folge verbunden mit der Trunksucht. Endlich wird sie durch soziale Mißverhältnisse begünstigt, durch ungenügende Wohnungen, schlechten Arbeitsverdienst, mangelnden Anschluß an eine Familie oder eine andere schützende Gemeinschaft und dergl. — Auf der anderen Seite darf vom christlichen Standpunkt aus nicht vergessen werden, daß der Hauptfaktor der Schuld doch immer ein persönlich ethischer ist, ebenso sehr von seiten des verführenden und gewohnheitsmäßig hurenden Mannes als von seiten der Prostituierten selbst. Bei dieser sprechen außer der Wollust regelmäßig mit Putzsucht, Hoffart, Faulheit, Ungebundenheit; wie wenig die äußere soziale Lage an sich schon ein Entschuldigungsmoment bildet, zeigt ein Erfahrungsbericht des sel. Schlosser, welcher sagt: „Unter den Magdalenen des Frankfurter Asyls ist mir keine einzige begegnet, die aus Not oder Armut auf den Weg des Lasters geraten wäre, wenigstens nicht ursprünglich.“ Niemals dürfen wir die Prostitution als notwendiges Produkt sozialer Verhältnisse ansehen.

Wenn W. Baur, einer der bedeutendsten Vorkämpfer auf diesem Gebiet in Deutschland, noch 1879 mit Bezug auf Hamburg sagte (Fl. Bl. 1879, S. 186): „Das Gebiet dieser Greuel, polizeilich eingeeht, schien für die christliche Liebe fast unzugänglich“, so ist man jetzt doch über den hiemit gekennzeichneten Standpunkt des Pessimismus hinaus; der Kampf ist im letzten Jahrzehnt hoffnungsfreudig aufgenommen worden. Freilich sind und bleiben wohl auch die Aussichten

1. bei der Rettung der Opfer der Prostitution¹⁾ am geringsten.

Die Erfahrung hat auf diesem Gebiet zu folgenden Ergebnissen geführt: a) Wir brauchen dazu eine Anstalt, die weder ein Zuchthaus noch ein Kloster sein darf.

¹⁾ Man hat sich im Sprachgebrauch der Inneren Mission leider gewöhnt, diese Personen Magdalenen zu heißen, im Anschluß an eine völlig unhaltbare katholische Exegese, die ohne jeden Anhaltspunkt im Text die Maria Magdalena Luk. 8, 2, Mc. 16, 9, welche durch Jesus von ihrer Krankheit geheilt wurde (*δαίμονια ἔντα ἐξελήλυθει*), mit der Sünderin Luk. 7 zusammengenommen hat.

Den Weg klösterlicher Bußzucht hat die katholische Kirche Jahrhunderte lang beschritten seit der Eröffnung des „Hauses der Buße“ durch Theodora, Justinians Gattin, welche früher selbst ein Unzuchtsleben geführt hatte. Klösterliche Buß- und Zuchtanstalten sind die katholischen Häuser *du bon pasteur*, deren erstes eine französische Nähterin Lacombe begründet hat. Dieselben stehen jetzt in Verbindung mit dem Mutterhause in Angers bei Nancy; Töchteranstalten sind z. B. in München, Aachen, Münster, Charlottenburg. Ist die Bußzeit in diesen Häusern durchgemacht, so kann die Büßerin in einen Dienst treten oder — was lieber gesehen wird — sich in den Orden aufnehmen lassen. — Dem gegenüber beruhen unsere evangelischen Anstalten auf dem Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit, den übrigens auch neuere katholische Häuser angenommen haben. In musterhafter Weise hat diesen Grundsatz Heldring (vgl. S. 90) durchgeführt, in dessen Anstalten zugleich mit aller Entschiedenheit Neugeburt des Herzens durch Bekehrung als Ziel und als Mittel dazu Gebet und Erbauung, Liebeszucht und Arbeit aufgestellt wurden.

Der gegenwärtige Stand dieser Arbeit in Deutschland ist folgender. Es bestehen 21 Asyle für Gefallene; in denselben sind thätig 85 Diakonissen, aus 16 verschiedenen Mutterhäusern. Das älteste dieser Asyle in Kaiserswerth (vgl. S. 50) hatte schon bis 1881 zusammen 786 Pfleglinge aufgenommen; das grösste ist jetzt das Berliner am Plötzensee (vgl. S. 90) mit durchschnittlich 150 Mädchen. Während noch in den 70er Jahren nicht wenige Asyle halb leer standen, ist der Zudrang zu ihnen seit 1880 bedeutend stärker geworden, so daß an Plätzen wie Berlin Aufnahmesuchende häufig abgewiesen werden müssen. Die Zahl der Plätze in den deutschen Asylen (etwa 1000) ist gegenüber der furchtbaren Zahl von Prostituierten noch recht gering; Schlosser hat die Schar derselben schon 1888 auf 200 000 berechnet. Gerade auch in christlichen Kreisen muß noch viel Pharisäismus und naive Unkenntnis schwinden, bevor die Arbeit an den Gefallenen, dieses „Aschenbrödel der Inneren Mission“, die Unterstützung bekommt, welche sie verdient.

Zu Heldrings Grundsätzen, welche sich durchaus bewährt haben, seien folgende Erläuterungen gegeben.

Die Methode, Gefallene sofort christlichen Familien zur Erziehung zu übergeben, ist auf Grund fehlgeschlagener Versuche nicht zu empfehlen. Man kann die Verkommenheit eines Mädchens, das der Unzucht gedient hat, namentlich ihre Verstellungskunst, Frechheit, Faulheit und Gleichgiltigkeit nur dann richtig verstehen und bekämpfen, wenn man sich berufsmäßig dieser wohl schwierigsten Arbeit, welche es auf Erden giebt, widmet. Bleibt daher die Anstaltserziehung der einzig richtige Weg, so muß völlige Freiwilligkeit im Kommen und Gehen das A und O der Hausordnung sein.

Nur in der Luft der Freiheit kann sich der neue Kern moralischer Selbstbeherrschung und Selbstachtung wieder bilden und eine dauernde Erziehungsfrucht erzielt werden. Die Erziehung selbst erfordert durchaus reine Seelen, die Blüte der Weiblichkeit, die edelsten Kräfte der weiblichen Diakonie; bei so viel Schmutz der Sünde, so viel Enttäuschung, Fleischeschwachheit und Geistesträgheit bedarf es unendlich vieler Barmherzigkeit, Geduld und Treue neben aller strengen Konsequenz, wenn das zerrüttete Triebwerk des Gemüts wieder in Ordnung gebracht werden soll. Gerade bei dieser Arbeit ist auch die Zugehörigkeit zu einem Verband am nötigsten, wenn auch da und dort besonders tüchtige freie Kräfte Großes gethan haben (z. B. die Vorsteherin in Frankfurt a./M., die Helferinnen Heldrings); zu der gegenseitigen Aufrichtung in einer an Misserfolgen reichen Arbeit durch die schwesterliche Gemeinschaft kommt hier noch die Möglichkeit, die Posten nach einer Reihe von Jahren zu wechseln, was im Interesse des Gemütslebens der Schwestern ernstlich zu wünschen ist.¹⁾ — Die Arbeit, welche im Asyl geleistet wird, muß anstrengend sein, damit das üppige, träge Fleisch der Gefallenen in Zucht genommen wird; Feldarbeit, Waschen, Plätten, ist das Beste, Sitzarbeit das Schlechteste. Jedenfalls muß aber die Arbeit zugleich von der Art sein, daß sich die Pfleglinge damit im Notfall ihr Brot verdienen können. Während die Arbeit gemeinsam ist, jedoch in übersehbaren Gruppen von höchstens 10–12, findet für die Zeit der Nachtruhe völlige Isolierung in Schlafzellen statt, welche auch zur Sammlung in stillen freien Stunden, besonders des Abends zugänglich sind. — Die Zeit des Aufenthalts im Asyl soll sich gewöhnlich auf 2 Jahre erstrecken. Rückfällige, die um Wiederaufnahme bitten, sind erfahrungsgemäß kaum mehr zu bessern.

Die Erfolge sind auf diesem schwierigen Arbeitsfeld überhaupt bescheidene. Man rechnet allgemein: $\frac{1}{3}$ der Pfleglinge geht verloren, $\frac{1}{3}$ ist, so weit man beobachten kann, nachher schwankend, $\frac{1}{3}$ wird durch Gottes Gnade gerettet. Jede einzelne Seele ist ein gewaltiger Gewinn, nicht bloß im Sinn des Herrnwortes vom Wert einer Menschenseele (Mt. 16, 26), sondern es werden durch ihre Rettung mindestens 10 andere Mädchen bewahrt, welche sie sicherlich ins Verderben gezogen hätte, ganz abgesehen von dem Schaden, den eine Prostituierte in der Männerwelt anrichten kann.

b) Leider sind auch für nichtkonfirmierte Gefallene Anstalten nötig und zwar besondere. Ist schon an sich die Jugendlichkeit der Prostituierten eine erschreckende,²⁾ so ist

¹⁾ Die Schwesternschaft des Asyls am Plötzensee (vgl. S. 90) hat wohl daran gethan auch andere Arbeitsfelder zu besetzen (bis jetzt noch ein Erziehungshaus, eine Mägdeherberge, zwei Rettungshäuser), um der einzelnen Schwester den Arbeitswechsel zu ermöglichen.

²⁾ Die ins Asyl am Plötzensee Aufgenommenen stehen im Durchschnittsalter von 17–20 Jahren; von 140 waren nur 10 über 20 Jahre alt, und —

das Traurigste, dass auch noch nicht Konfirmierte sich thatsächlich der gewohnheits- und erwerbsmäßigen Unzucht hingeben. Diese gehören weder in eine gewöhnliche Rettungsanstalt (vgl. S. 294), noch in das gewöhnliche Asyl für Gefallene.

Nach Heldrings Vorgang ist für derartige Mädchen die Anstalt Siloah bei Pankow als Tochteranstalt des Berliner Asyls errichtet worden; ähnliche Häuser sind z. B. Elim bei Mörs, Pniel in Loschwitz bei Dresden und in Eppendorf bei Hamburg. In diesen Häusern gilt eine 3jährige Aufenthaltszeit als das Normale.

c) Die Errichtung eines Vorasyls ist durch verschiedene Gründe gefordert. Das Rettung suchende Mädchen begehrt und braucht sofortige Aufnahme; im Verzug liegt Gefahr. Ins Asyl kann sie vielleicht wegen Überfüllung nicht sofort aufgenommen werden, oder sind zuvor allerlei Erhebungen, namentlich auch wegen der Bezahlung des Pflegegeldes nötig. Ausserdem ist es gut, wenn die Hilfesuchende in einer Vorprobezeit den Ernst ihres Suchens bewährt. Hier tritt das Vorasyl ein, welches einen vorübergehenden Aufenthalt von einigen Wochen bietet, bis die Frage nach dem Wohin endgiltig erledigt ist.

Ein solches Haus besteht seit 1881 in Elberfeld (bis 1889 wurden hier 321 Mädchen aufgenommen, gerettet 55,37%), sodann unter dem Namen Bethabara in Weisensee bei Berlin, welches ebenso aus dem Weibergefängnis in der Barnumstrasse (Berlin) herausgewachsen ist wie das Frauenheim in Achtm bei Hildesheim (vgl. S. 240) aus der dortigen Strafanstalt. Nicht wenige Mädchen drängen sich freilich nur deswegen ins Vorasyl oder „Durchgangshaus“, weil sie eine unüberwindliche Scheu vor einem jahrelangen Aufenthalt in einer christlichen Anstalt mit strenger Hausordnung haben; giebt man sie nach 4–6 Wochen, während der sie sich mit der dem Weibe eigenen Klugheit und Schmiegsamkeit gut geführt haben, in eine Familie hinaus, so macht man leicht die traurigsten Erfahrungen. Besser ist es immer, wenn das Vorasyl die Vorstufe zur Rückkehr in die Heimatfamilie oder zum Eintritt in das Asyl für Gefallene bildet.

d) Eine Rettungsanstalt eigener Art ist das Versorgungshaus. Frä. Bertha Lungstras in Bonn hat ein solches 1873 begründet, mit dem Zweck, „ordentlichen, der Versuchung zum Opfer gefallenen Mädchen ohne Unterschied der Konfession nach ihrer Entbindung mit ihrem Kinde Obdach und Schutz zu gewähren, damit sie nicht durch äussere Umstände gezwungen tiefer und

das Durchschnittsalter wird von Jahr zu Jahr geringer! Nach ärztlichen Feststellungen erreichen die Prostituierten überhaupt nur ein Durchschnittsalter von 23 Jahren!

tiefer sinken bis in den Abgrund des Lasters.“ In der Regel werden demnach aufgenommen Mädchen „welche zum erstenmal gefallen sind und deren Vorleben und Reue über ihren Fall einigermaßen Garantien bietet für die Zukunft“.

Der Punkt, in welchem hier die Rettungsarbeit einsetzt, ist also die bewahrende und versittlichende Macht der Mutterliebe. Daher wird auch, wenn die Mutter wieder ausgetreten, womöglich in einem geordneten Dienstverhältnis untergebracht ist, das Kind, wo es not thut, bis zum 3. Jahr im Versorgungshaus behalten, so daß die Mutter durch dieses stärkste Band mit der Anstalt christlicher Liebe verbunden bleibt. In 17 Jahren wurden im Bonner Versorgungshaus 1873 Personen aufgenommen, von denen nur 7% rückfällig wurden. Ähnliche Anstalten sind der Luisenhof bei Hamburg, die „wohlgemeinte Stiftung“ in Dresden (1885), das Asile de la maternité in Colmar (1885), Bethabara Elim, Zweiganstalt von Bethabara in Weissensee (1887, vgl. S. 315).

Wer die Notwendigkeit dieser vierfachen Rettungsarbeit verstehen gelernt hat, kann schon dadurch an derselben mithelfen, daß er rettungsbedürftige Mädchen den genannten Asylen zuweist. Diakonissen- und Krankenhausverwaltungen haben in dieser Hinsicht hauptsächlich in den syphilitischen Abteilungen eine wichtige Aufgabe,¹⁾ weibliche Hilfsvereine können Gefallene aufsuchen, und, im Fall sie sich retten lassen wollen, das Kostgeld für sie aufbringen (gewöhnlich 120 Mk. im Jahr und 20 Mk. Eintrittsgeld). Empfehlenswert ist die Einrichtung in Genf, wo dames patronesses sich einzelner Gefallener im Asyl annehmen und nach deren Austritt aus demselben ihr Matronat über dieselben fortsetzen. Ein eigenartiger Versuch die Gefallenen zu gewinnen wird gemacht in den englischen midnight meetings, welche vor 30 Jahren auf Anregung des Pfarrers Noël in London begonnen worden sind.

Um Mitternacht gehen christliche Männer auf die begangenen Straßen mit Einladungskärtchen, welche sie den Dienerinnen der Sünde einhändigen. Unterdessen haben die Frauen in einem geräumigen Saal Thee und Brot gerichtet. Hat sich eine Schar eingefunden, so wird dieselbe gespeist und in einer erwecklichen Anrede zur Umkehr aufgefordert. Wer sich retten lassen will, der soll — dies ist ein feiner, praktischer Zug — am nächsten Abend wieder kommen und kann sodann ins Asyl aufgenommen werden. Schon in den ersten 10 Jahren wurden 350 solche Versammlungen gehalten, die von 25000 Dirnen besucht waren; 3350 davon nennen die englischen Berichte

¹⁾ Die Kaiserswerther Diakonissen bringen jährlich 50—100 Mädchen von der syphilitischen Station der Berliner Charité in Asyle.

„saved,“ was wohl heißen soll, daß sie sich ins Asyl aufnehmen ließen und sich dort gut gehalten haben.

Ein Fortschritt ist es endlich, daß auf der Berliner Polizeidirektion einem evangelischen Geistlichen ein Zimmer eingeräumt worden ist, in dem er jedes erstaufgegriffene Mädchen seelsorgerlich sprechen kann. Im Lauf eines Jahres durfte er so 923 Mädchen ins Gewissen reden, von denen 126 in Anstalten, 171 zu ihren Eltern zurückgingen (37 kehrten in ihre eigenen Wohnungen zurück, 357 in ihre Schlafstelle, 217 kamen — ins Krankenhaus!). Auf jeden Fall sollte die Polizei den Vertretern der christlichen Rettungsarbeit die Namen derjenigen Mädchen zur Verfügung stellen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht erstmals in polizeiliche Behandlung kommen.

2. Die verführernde Männerwelt hätte eine Rettung ebenso nötig wie die Opfer ihrer Lust. Kenner großstädtischer Verhältnisse behaupten, daß hier bis zu 90 % der Männerwelt in die Prostitution verstrickt seien; Dr. Chotzen stellt fest, daß in Berlin alljährlich 6000 Männer an der Syphilis neu erkranken. Für die Zuhälter, die Begleiter und Beschützer der gewerbsmäßigen Dirnen, um deren Rettung es sich zunächst handeln könnte, giebt es nun freilich nur einen einzigen Weg: das Arbeitshaus mit sehr strenger Hausordnung, in welches sie aber bloß durch den Zwang der strafenden Staatsgewalt gebracht werden können. Bei den 10000en von Männern und Jünglingen, welche die 1000e von Prostituierten benutzen, wird die Rettung in ganz anderer Weise versucht werden müssen als bei den Prostituierten selbst. Bewahrung und Rettung fließen da in einander über. Leider sind ja die meisten unverheirateten Männer jeden Standes geschlechtlich schon gefallen; sie vor weiterem Sündigen bewahren heißt sie retten. Man beschreitet zu diesem Zweck dreierlei Wege:

a) Die sog. Mitternachtsmission sucht denen, welche sündigen wollen, unmittelbar in den Weg zu treten, um sie zurückzuhalten.

Sie ist in Dublin von Russel Dowse begonnen worden, hat sodann in Kopenhagen und seit 1888 in einigen holländischen Städten Fuß gefaßt und wird seit neuestem auch in deutschen Städten getrieben, ist jedoch noch wenig bekannt. Jünglingsvereinsmitglieder von bewährtem Charakter nehmen sich derselben hauptsächlich an. Die Methode ist die: man geht in den gefährlichsten Stunden der Nacht, in denen schlechte Häuser gewöhnlich aufgesucht werden, in die bedenklichen Gassen und sucht durch ein persönliches warnendes Wort jeden, der den Weg der Sünde betreten will, abzuhalten. Die Erfolge sind oft überraschend. Aber die Arbeit ist gefährlich nicht bloß wegen der Bedrohung durch Zuhälter, sondern auch weil der Kampf im Angesicht des verführerischen Lasters den Kämpfern selbst zur Versuchung werden kann. Eine Gebetsstunde vor Beginn der Arbeit,

das Zusammenstehen von mindestens zwei auf demselben Posten, fortwährende Kontrolle und Aufmunterung durch einen gediegenen Vorstand sind Bedingungen des Erfolgs.

b) Ein Männerbund, dessen Mitglieder sich selber zur strengen Sittlichkeit verpflichten, nützt den Segen der Gemeinschaft für dasjenige Gebiet aus, auf dem erfahrungsgemäß die Macht der allgemeinen Sitte am gefährlichsten ist. Einen solchen Männerbund von Erwachsenen stellen dar die vereinigten deutschen Sittlichkeitsvereine.

Dieselben gehen in ihren ersten Anfängen zurück auf die freilich wenig bekannten Bestrebungen eines kleineren Kreises in Baden, dessen Mittelpunkt Gernsbach, und dessen Organ („für das Rettungswerk an den Gefallenen und für die Arbeit zur Hebung der Sittlichkeit“) seit 1881 der „Korrespondent“ gewesen ist. Im Jahre 1885 bildete sich der westdeutsche Bund mit dem Sitz in Düsseldorf, der sich zur Aufgabe machte, „durch Einfluß auf die öffentliche Meinung, die Verwaltung und die Gesetzgebung den Vorschriften des göttlichen Sittengesetzes überall im öffentlichen Leben Geltung zu verschaffen und alle Bestrebungen zur Rettung der gefährdeten und der Prostitution bereits verfallenen Mädchen aufs kräftigste zu unterstützen.“ Die Hauptsache ist in diesem Zusammenhang, daß die Mitglieder des Bundes sich zu eigener Keuschheit verpflichten.¹⁾ In gleicher Weise ging, anfangs unabhängig von Westdeutschland, der Berliner Männerbund vor, der aber, wie andere Männerbündnisse (in Breslau, Hannover) sich mit dem westdeutschen Verband zur allgemeinen Sittlichkeitskonferenz zusammengeschlossen hat. Seitdem ist die Bewegung gewachsen, nicht zum wenigsten infolge der Anstellung eines Reiseagenten und der Abhaltung jährlicher Sittlichkeitskongresse.

Die Konferenz steht auf evangelisch kirchlichem Boden, verhält sich aber neutral zu allen politischen und kirchenpolitischen Parteien. Wichtig ist die Bestimmung des Statuts in § 2: „Jeder deutsche Mann und Jüngling christlichen Bekenntnisses kann diesem Bund beitreten, wenn er sich verpflichtet, die sittlichen Grundsätze des Christentums, deren Befolgung er selber gelobt, so viel an ihm ist, auch bei andern zur Geltung zu bringen und nach Kräften die Arbeit des Bundes zu fördern.“ Organ des Bundes ist das „Korrespondenzblatt zur Bekämpfung der öffentlichen Sittenlosigkeit“, das wissenschaftliche Fachorgan die „Streitfragen“. Ein gutes Agitationsmaterial bilden die meist in frischem,

¹⁾ Außerdem befördert der Bund vorbeugende Mafsregeln wie Martha- und Mägdevereine, sucht Kupplerinnen zu entlarven, unzüchtige Bücher, Bilder, Neujahrskarten und dergl. zu beseitigen.

taktvollem Ton geschriebenen Flugblätter des Bundes, die sich zum Teil an einzelne Stände (z. B. Studenten) besonders wenden.

c) Unter Jünglingen, speziell unter Mitgliedern der Jünglingsvereine wirkt der Bund des weissen Kreuzes, der 1883 durch den Bischof von Durham ins Leben gerufen worden ist. In Deutschland wurde er eingeführt durch den christlichen Verein junger Männer in Berlin (Anfang 1890) und zählte nach Verlauf von 4 Jahren schon über 5500 Mitglieder.

Wer in den Bund aufgenommen werden will, übernimmt folgendes Gelübde: 1. „Alle Frauen und Mädchen mit Achtung zu behandeln und sie vor Unrecht und Herabwürdigung jeglicher Art nach Kräften zu beschützen, 2. alle unzüchtigen Redensarten, Andeutungen, Scherze und Gebärden zu unterlassen, 3. das Gesetz der Keuschheit als gleich bindend für Mann und Weib anzuerkennen, 4. diese Grundsätze unter seinen Altersgenossen zu verbreiten und auch auf seine jüngeren Brüder zu achten und ihnen zu helfen, 5. Gottes Wort und Sakrament fleissig zu benutzen, um das Gebot erfüllen zu können: halte dich selbst keusch!“ Wenn also in diesem „Gelübde“ nur allgemeingiltige, selbstverständliche Pflichten christlicher Sittlichkeit in besonderer Form übernommen werden, so rechtfertigt sich diese besondere Form, nämlich Eintritt in eine ad hoc gebildete Gemeinschaft eben dadurch, daß der junge Mann in der Kaserne, Fabrik, Werkstätte, auf dem Kontor, auf der Reise meist in sittlich verpesteter Luft zu leben genötigt ist; die Schwachen — und das ist von den jungen Männern die weitaus überwiegende Mehrzahl — werden durch eine besondere Sittlichkeitsgemeinschaft gestärkt, die Befestigten durch dieselbe an ihre Agitationspflicht erinnert.

3. Beeinflussung der öffentlichen Meinung, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis betreffend die Unzucht. Hat sich im öffentlichen Urteil, im Gesetz, in der Praxis der Polizeibehörden die Meinung festgesetzt, daß „die Prostituierten unter einer Anhäufung von Männern ebenso unentbehrlich sind wie die Gossen, die Schindanger und die Mistpfuhle“ (wie Dr. Jeannel von Bordeaux in seinem Buche de la prostitution S. 135 sagt) oder, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, daß die Prostitution, wenn auch im einzelnen abstoßend, um des Ganzen willen doch nicht zu entbehren sei, so bildet dieser Gedankengang eine die Gewissen verwirrende Macht. Die lange Zeit übliche Praxis, von diesen Dingen nicht zu reden, macht das Übel nur schlimmer. Daß dieselbe verlassen worden ist, darf wesentlich als Verdienst des „britischen, kontinentalen und allgemeinen Bundes“ gelten, der sich die Aufgabe gestellt hat, gegen jegliche offizielle Reglementierung der Unzucht anzukämpfen.

Seele dieser Bewegung ist Josephine Butler, Gattin eines Pfarrers in Liverpool, welche von englischen Ärzten und anderen Landsleuten aufgefordert wurde, ihre große Begabung und Energie in den Dienst dieses Kampfes zu stellen. Aus der ersten Vereinigung, die sie zu stande brachte (Bund von 67 Frauen in Liverpool 1870) wurde, wesentlich unter Mitwirkung des Prof. Aimé Humbert in Neuchatel, der „britische und kontinentale Bund zur Abstellung der als gesetzmäßiger oder geduldeten Einrichtung stathabenden Prostitution“ (1875). Mit dem Eintritte von Nordamerika (1876) wurde der Name um die Worte „und allgemeine“ erweitert. Die Vereinigung wirkte durch Flugschriften, das monatliche bulletin continental (seit Dez. 1875) und internationale Kongresse, deren erster in Genf stattfand (1877, vgl. S. 280). In Deutschland bildete sich ein Zweigverein unter Leitung der Frau Guillaume-Schack in Beuthen a./O. Der Boden, auf dem die Vereinigung steht, ist ein sehr breiter; nach den Satzungen können ihr überhaupt angehören „Personen, die wünschen zur Besserung, welcher die Gesellschaft in Hinsicht der öffentlichen Moral bedarf, beizutragen, unabhängig von jeder politischen Partei, jedem religiösen Bekenntnis und jeder philosophischen Schule.“ Schon deshalb, aber auch weil das Kampfobjekt zu begrenzt war, und weil dabei Frauen in den vordersten Reihen kämpften, hat die Innere Mission in Deutschland sich offiziell nicht daran beteiligt.

Für uns kommt es, was

a) die Umbildung der öffentlichen Meinung betrifft, zunächst darauf an, zuverlässige Thatsachen über die Verbreitung der Prostitution dem Publikum zu vermitteln, namentlich auch über den schwarzen Schatten, welcher derselben, insbesondere dem Bordellsystem folgt, nämlich den Mädchenhandel. (Über das Wachstum der Prostitution in Berlin giebt Patzschke, der gewesene Sekretär der Sittlichkeitsvereine, folgende Zahlen: 1848 5815 Dirnen, 1871 15 000, 1894 50 000). Auf Grund des Thatbestandes muß sodann nicht bloß auf die moralische Schändlichkeit jeder Art von Unzucht, sondern auch auf die gesundheitsschädliche Wirkung derselben hingewiesen werden.

Sehr dankenswert sind darum die von dem brit., kont. und allg. Bund veranstalteten Sammlungen von Aussprüchen ärztlicher Autoritäten, welche den Wahn zurückweisen, als wäre der Umgang mit Dirnen für junge Männer um ihrer Gesundheit willen notwendig. Leider hat sich die ärztliche Welt in Deutschland in der Bekämpfung der Prostitution auf diese oder andere Art noch recht lau gezeigt.¹⁾

Zur Gesinnungsbildung auf dem wichtigen Weg des Schulunterrichts wollte ferner Handreichung thun das Preisaus-

¹⁾ Vergl. aber z. B. Dr. Höffel, der Einfluß der Unsittlichkeit auf Erkrankung und Sterblichkeit. Vortrag auf der Konf. d. deutsch. Sittlichkeitsv. 1894 in Colmar.

schreiben der deutschen Sittlichkeitsvereine „über die unterrichtliche Behandlung des 6. Gebots in der Schule“ (vgl. die preisgekrönten Arbeiten von P. Ziethe, Pf. Dr. v. Rohden und Bürgerschullehrer Heyde). Endlich gilt es die schlechte Presse zu überwachen.

Mit der Anzeige solcher Prefsäufserungen, die unter das Strafgesetzbuch fallen, ist es freilich nicht gethan; denn eine sichere Verurteilung ist nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zu erreichen, und wenn bei Verfolgung des Instanzenwegs eine verbotene Schrift wieder freigegeben wird, so ist aus übel ärger gemacht. Man muß die sog. pikante Litteratur, auch wenn sie von gefeierten Autoren wie P. Heyse, P. Lindau u. s. w. ausgeht, vor den Pranger des öffentlichen moralischen und litterarischen Urteils stellen, wie dies in der Denkschrift der Sittlichkeitskonferenz „moderne realistische Litteratur im Lichte der Ethik und Ästhetik“ geschehen ist. — Den schmutzigen Anzeigen in der Tagespresse kann man auch damit beikommen, daß ein namhafter Teil des Abonnentenkreises veranlaßt wird mit der Entziehung des Abonnements zu drohen; in Schleswig-Holstein gelang es auf diesem Weg und zugleich infolge ernstlichen Zuredens die ganze Tagespresse zu säubern.

b) Schwieriger ist die Beseitigung der Grundsätze unserer Polizeiverwaltung und Gesetzgebung in Beziehung auf Duldung und Organisation der Unzucht. Es handelt sich hier vor allem um das sog. Kontrolsystem, welches die Innere Mission als einen Versuch, mit dem Laster zu paktieren, grundsätzlich verwerfen muß.

Dieses jetzt so tief eingewurzelte System ist noch nicht sonderlich alt. Als in der französischen Revolution mit der Emanzipation des Fleisches die ekelhaften Krankheiten in viel bössartigerer Form und in größter Ausdehnung sich verbreitet hatten, wurde nicht durch Gesetz, sondern durch einfache Polizeimaßregel die regelmäßige ärztliche Untersuchung der Dirnen angeordnet; mit dieser Untersuchung war die inscription, d. h. die Unterwerfung unter gewisse polizeiliche Beaufsichtigung verbunden. Trotz des Widerspruchs, der sich sofort gegen diese Zwangsmaßregel erhob, hat sich das System nicht bloß in Frankreich erhalten, sondern auch über mehrere andere europäische Staaten ausgedehnt, jedoch mit dem Unterschied, daß in Frankreich, Holland, Belgien, Dänemark, Skandinavien die Kasernierung der Dirnen durchgeführt wurde, während in Deutschland (allgemein freilich erst seit Geltung des deutschen Strafgesetzbuchs) Bordelle verboten sind und nur die Kontrolle der eingeschriebenen Dirnen, wenigstens in den meisten größeren Städten, ausgeübt wird. Eine rühmliche Ausnahme macht England, wo bis 1864 irgend welche Reglementierung des Lasters überhaupt nicht bestand; die Einführung derselben für einige Hafen- und Garnisonsstädte hatte die energische Agitation des brit. und kontin. Bundes zur Folge, deren Resultat die Abschaffung derselben durch Parlamentsbeschluss (1883) gewesen ist. Der englische Standpunkt ist derjenige der reinen Moral: man überläßt es

dem Gewissen eines jeden sich rein zu halten oder zu besudeln, seinen Leib zu verderben oder zu bewahren. Übrigens hat der Bund auch in Dänemark und Norwegen das Bordellverbot erreicht. Der vom deutschen Kaiser anläßlich des Falls Heintze (Okt. 1891) veranlafte Gesetzentwurf vom 29. Febr. 1892 enthält so, wie er aus der Kommissionsberatung des Reichstags hervorgegangen ist, alle Forderungen, welche die Innere Mission in diesem Punkt an die Gesetzgebung richten muß, sieht aber zugleich — und dies ist der bedenkliche Punkt, gegen den die Petitionen der Sittlichkeitsvereine und des Centralausschusses für Innere Mission sich ernstlich verwahren mußten — die Kasernierung der Prostituierten vor.

Was wir immer in erster Linie verlangen müssen, ist dies: der Staat darf sich auf keinerlei Reglementierung und Konzessionierung des Lasters einlassen, weil er sonst der Legalisator der Unzucht wird. Er verführt die Dirne zur polizeilichen Einschreibung und eben dadurch zu dem Urteil, daß ihr Gewerbe nicht so schlimm sein könne, wenn doch der Staat ihr die Konzession dazu giebt. Thatsächlich wurden nach den Erfahrungen Piersons, des Nachfolgers von Heldring, aus denjenigen Staaten, die keine Kontrolle haben, am meisten reumütige Mädchen ins Asyl aufgenommen, während schon Heldring erklären mußte, daß die Rettung einer französischen Dirne noch nie gelungen sei. Dem Manne bahnt der Staat mit der Konzessionierung die Wege zur Unzucht; die ärztliche Kontrolle soll ja der Dirne das Zeugnis ausstellen: „geeignet zur Verwendung für das Laster und sittenpolizeilich tüchtig erfunden zur medizinisch gefahrlosen Übertretung des 6. Gebots“ (Dalton, der soz. Aussatz, S. 11).

Auf diesem strengen Standpunkt müßte der Christ beharren auch dann, wenn es der ärztlichen Wissenschaft gelänge, die Kontrolle mit oder ohne Kasernierung als hygieinisch notwendig zu erweisen; denn könnte unser Volk nur durch staatliche Gestattung des Lasters, ja indirekte Verführung dazu gerettet werden, dann wäre es eher wert zu Grunde zu gehen. Allein die Ansteckungsgefahr wird nach den Aussprüchen von ärztlichen Autoritäten ersten Rangs, Spezialisten auf dem Gebiet der Syphilis, durch die Kontrolle gar nicht beseitigt,¹⁾ zumal bei dem gegenwärtigen Massenbetrieb derselben, selbst dann nicht, wenn die Untersuchung täglich ausgeführt würde.²⁾

¹⁾ Siehe die Namen bei WEBER, a. a. O. S. 25. Ebenso A. FOREL, Zur Frage der staatlichen Regelung der Prostitution. No. 1 der Tages- und Lebensfragen von Dr. BODE. Bremerhaven 1892.

²⁾ In den Motiven zur lex Heintze heist es von dem seitherigen System:

Gegen die Lokalisierung und Kasernierung ferner muß schon von sozialethischen Gesichtspunkten aus Stellung genommen werden. Die Stadtteile, welche dazu gewählt werden, sind jedesmal die ärmeren; also wird einer Bevölkerung, die schon vorher des Lebens Mühsal hinreichend zu tragen hat, noch das Unrecht einer volksvergiftenden, die Jugend verderbenden Einrichtung auferlegt. Dazu kommt, daß durch Lokalisierung oder Kasernierung die vagierende Prostitution keineswegs eingeschränkt wird, so wenig die Kontrolle überhaupt die freie Ausübung des Lasters wesentlich zu beschränken vermag: von den 40–50 000 Dirnen Berlins (die Zahl wurde in der Kommission zur Beratung der *lex Heintze* amtlich zugegeben) sind nur etwa 10% unter sittenpolizeilicher Kontrolle. Der Verwaltungsbericht des Berliner Polizeipräsidiiums von 1888/90 sagt selber: „Berlin hätte die Bordelle nicht an Stelle, sondern neben der Straßenprostitution.“

Was in der Gesetzgebung zum Ausdruck kommen muß, ist vielmehr die strenge Bestrafung der Unzucht da, wo diese als organisierte Macht aufzutreten sucht, und ein ausreichender Schutz des unreifen Alters gegen die Verführung zum Laster. Daher ist zu verlangen: schärfste Bestrafung aller Kuppler und Zuhälter, strenge Ahndung der Ausnützung jeglichen Autoritätsverhältnisses zur Verführung einer weiblichen Person, namentlich auch des Verhältnisses, in welchem der Arbeitgeber zur Arbeiterin steht, Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht überhaupt, Hinaufrücken des Schutzalters der Mädchen auf das 18. (nach andern auf das 21. Jahr, von dem an sie erst das Selbstverfügungsrecht haben), schärfere Aufsicht über unsittliche Schriftstücke, Theateraufführungen, zweifelhafte Wirtschaftslokale. Wichtiger freilich als alle Gesetze bleibt die Reinigung des allgemeinen sittlichen Urteils; denn eine Unsitte wird nie durch ein Gesetz, sondern nur durch bessere Sitte überwunden.

§ 72. Der Kampf gegen die Trunksucht.

Vgl. Dr. A. BÄR, Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individ. und soz. Organismus sowie die Mittel ihn zu bekämpfen. Berlin 1878. Dr. W. MARTIUS, Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch. Halle 1884. Dr. W. MARTIUS, Die speziellen Aufgaben der Inneren Mission in dem neuerwachten Kampf gegen die Trunksucht. Magdeburg 1884. Dr. W. MARTIUS, Die Rettung der Trinker und die Bekämpfung der Trunksucht. Gotha 1892. Die Jahrbücher des blauen Kreuzes. Dr. W. MARTIUS, Was sagt das blaue Kreuz von sich selbst? Gotha 1891. H. MARTHALER, Die Temperenzbewegung im Licht des Evangeliums. Bern 1893.

„es begünstigt die geschlechtliche Ansteckung, beeinträchtigt die öffentliche Ordnung, erschwert die polizeiliche Aufsicht, verursacht und befördert das Zuhältertum.“

Mehr als irgendwo steht der Bekämpfung der Trunksucht in den germanischen Völkern das allgemeine Vorurteil in allen Ständen entgegen. Und doch liegt der enorme Schaden, den gerade dieses Laster anrichtet, gerade bei uns klar am Tage.¹⁾

Der Mediziner belehrt uns, daß der übermäßige wie der gewohnheitsmäßige Alkoholgenuss, sowohl der leichtere in gegorenen Getränken wie Bier und Wein als der schwerere in destillierten, eine Degenerierung aller Organe des Menschen zur Folge hat, zur Ernährung des Menschen nichts beiträgt, wohl aber Kraft nimmt. Der Einfluss des Trinkens auf das geistige Leben zeigt sich zuerst im ethischen Gebiet, in Laxheit des moralischen Urteils, sittlicher Gleichgiltigkeit und Rohheit, cynischem Egoismus; dazu kommt Schwächung des Gedächtnisses und der Kombinationsgabe, ebenso Schwächung des Willens. Dem Säuferwahnsinn fallen nach ungefähre Schätzung in Deutschland jährlich 10000 Menschen zum Opfer. Dr. Nasse, eine Autorität in der Irrenheilkunde, rechnet auf Grund von Beobachtungen in der Irrenheilanstalt in Siegburg bei Andernach, daß 27% der Geisteskranken der Rheinprovinz durch die Trunksucht in ihren traurigen Zustand gekommen seien. Unter 32837 Gefangenen in Deutschland (1885) befanden sich 13704, also 41%, deren That unter dem Einfluss des Alkohols geschehen war; von allen Mordthaten waren 46,1%, von Totschlägen 63,2%, von Diebstählen 51,9%, von Körperverletzungen 74,5%, von Sittlichkeitsvergehen 77% auf diese unheilvolle Ursache zurückzuführen. Vielleicht das Schlimmste ist, daß die Trunksucht sich vererbt; man hat statistisch nachgewiesen, daß „in den Familien, in welchen der Vater oder die Mutter erst in späteren Jahren trunksüchtig wurden, die früheren Kinder nüchtern blieben, während die Kinder der späteren Periode ebenfalls dem Trunk verfielen.“²⁾ Der Sozialökonom endlich weist auf die ungeheuren Summen hin, welche für geistige Getränke angelegt werden. Von dem Durchschnittseinkommen, welches für 1888 ermittelt wurde, nämlich 406,56 Mk. jährlich, giebt der Deutsche 40 Mk. für Alkohol-Getränke aus (für andere Genussmittel und tägliche kleine Bedürfnisse wie Zucker, Reis, Salz, Kaffee, Petroleum nicht einmal 20 Mk.). Die Gesamtausgabe Deutschlands für geistige Getränke wird auf jährlich 1760 Mill. Mk. berechnet (im Zollgebiet kam 1892/94 auf den Kopf 107,8 l, in Bayern 227,7 l, in Württemberg 184,2 l, in Baden 103 l, in Elsass 69,5 l Bier). Lammers schätzte schon 1883, daß 50% der Armenlasten auf Rechnung des Alkoholgenusses kommen.

Gegen einen solchen Feind muß der Krieg persönlich und sachlich geführt werden, d. h. es gilt ebenso sehr die Menschen,

¹⁾ Vgl. die vorzügliche Zusammenstellung der Aussprüche von Männern in der verschiedensten Lebensstellung über die verderblichen Folgen des Alkohols in Dr. BODES Alkoholalbum (Bremerhaven 1891) und in H. BLOCHER, Wider unsern Erbfeind (Basel 1892).

²⁾ Vortrag von KLAUSNER auf der 10. Jahresvers. des Ver. gegen Mißbrauch geist. Getr. in Düsseldorf.

welche ihm verfallen sind, durch persönliche Einwirkung zu retten als die großen Faktoren des öffentlichen Lebens so umzugestalten, daß sie eine Schutzwehr bilden für den Schwachen. Zunächst ist hier zu reden von

1. der Rettung und Bewahrung durch die Macht des Gemeinschaftslebens. Bloßer Zuspruch, sei es von der Kanzel oder im seelsorgerlichen Gespräch, pflegt bei Trinkern keinen dauernden Erfolg zu haben.¹⁾ Der verführerischen Macht der Umgebung und Gewohnheit des Trinkers muß eine neue, stärkere, die Macht christlich geheiligter Gemeinschaft, der von Gott geweckten Barmherzigkeit christlicher Freunde gegenübertreten.

a) Die geschichtliche Betrachtung zeigt, daß

a) diejenigen Gemeinschaften, welche die rücksichtsloseste Lösung, nämlich die Lösung, völlige Enthaltung von allen geistigen Getränken, ausgegeben haben, vom größten Erfolg begleitet waren.

So der englisch-amerikanische Teetotalismus.²⁾ Die erste Mäßigkeitsgesellschaft in Boston (1813) hatte, solange sie nur dem Grundsatz der Mäßigkeit huldigte, ganz kurzen Bestand, wurde aber auch in ihrer strengeren Gestalt (gänzliche Enthaltung von destillierten Getränken, aber Mäßigkeit im Genuß von Bier und Wein) von solchen bald überholt, welche den Alkoholgenuß in allen Formen unbedingt verwarfen (1827). Derjenige europäische Verein von total abstainers, an den sich für unsere Verhältnisse die weitere Entwicklung knüpft, wurde in Preston gegründet (1832) mit einem Anfangsbestand von 6 Personen. Jetzt rechnet man in England 41 Temperenzgesellschaften mit etwa 3 Millionen erwachsenen Mitgliedern und 1 Million Kindern; sie huldigen alle außer 60 000 dem Grundsatz völliger Enthaltsamkeit und sind seit 1856 in dem Nationalmäßigkeitsbund vereinigt. Dem Teetotaler ist nicht nur der Genuß, sondern auch Herstellung, Austeilung und Verkauf geistiger Getränke verboten. — Die Guttempler, welche in Amerika unter den Temperenzlern das Übergewicht haben, sind ähnlich wie der Freimaurerorden organisiert (J. O. G. T. = independent³⁾ order of Good Templers). Sie haben die Lösung: „Unsere Grundsätze: Abstinenz und Prohibition [staatliches Verbot des Branntweinhandels], unser

¹⁾ LUTHER, der doch die Macht des Schnapses noch nicht gekannt hat, sagt in der Schrift wider Hans Worst: „Es ist leider ganz Deutschland mit Saufen geplagt. Wir predigen und schreien darüber, aber es hilft leider nicht viel.“

²⁾ Der Ausdruck kommt her von der stotternden Aussprache des Wortes totally durch den engl. Steinsetzer Rich. Turner Sept. 1833.

³⁾ Von den 1851 im Staat New York gebildeten Logen machte sich nämlich die 14. im Jahr darauf unabhängig und nahm die christlichen Symbole Glaube, Hoffnung, Liebe an.

Feld die Welt, unsere Mission retten und bessern!“ Der Orden nimmt auch den verkommensten Trinker auf, wenn er das Gelübde absoluter Enthaltung ablegt und zwar auf Lebenszeit; seine Mitglieder heißen sich Brüder und Schwestern, machen verschiedene Grade durch, bekommen Ehrenzeichen u. dergl. (Näheres s. Fr. Gleifs, Guttemplerorden oder blaues Kreuz? Schäfers Monatsschr. XIII, S. 89 ff.). Beim Eintritt wird nur ein Bekenntnis zum allgemeinen Gottesglauben verlangt; thatsächlich sind freilich je nach der Gegend, in welcher der Orden vertreten ist, mancherlei christliche Gemeinschaftsformen üblich. Beten des Vaterunsers, Anwendung von Bibelsprüchen, auch Gebete an Christus. Nach einer Angabe von 1891 gehörten dem Orden 410996 Mitglieder aus allen Ländern der Welt an. Von Amerika kam er 1868 nach England, 1877 nach Skandinavien, 1880 nach Dänemark, 1883 nach Nordschleswig, 1889 ins deutsche Sprachgebiet in Schleswig, hat sich auch 1891 in Berlin, 1892 in Zürich festgesetzt. Man zählte 1892 in Deutschland 1313 Zugehörige zur Grofsloge I (dänisch redende) in 52 Logen, Mitglieder von Grofsloge II (deutsch redende) 630 in 21 Logen; sie gehören fast alle den unteren Bevölkerungsschichten an. In der Kinderwelt sucht der Orden Boden zu gewinnen durch seinen Kindertempel (seit 1874), dem „Kinder“ von 6–16 Jahren angehören können. Man zählte 1891 schon 159106 Mitglieder desselben, und im Jahr 1891 hat derselbe auch in Zürich und Flensburg Eingang gefunden. Eintrittsbedingung ist das Versprechen, sich auf Lebenszeit aller berauschenden Getränke, des Tabaks, des Spiels um Geld und gemeiner Redensarten zu enthalten. — Zunächst unter Gebildeten deutscher Zunge hat sich endlich 1887 ein „Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses“ gebildet, welchem Leute angehören wie der Psychiater Prof. Forel, der Physiologe Prof. Bunge, der Theologe Prof. Kesselring, der Schriftsteller Dr. W. Bode. Dr. Bode hat 1889 einen deutschen Zweig in Dresden gegründet. Diese Vereinigung ist aber lediglich hygienisch und volkswirtschaftlich interessiert.

β) Völlige Enthaltung von Branntwein, mäfsiger Genuß von Wein und Bier und zwar als Grundsatz für jeden Christenmenschen — war der Wahlspruch unserer älteren deutschen Enthaltensvereine, welche unterschieden christliche Tendenz hatten.

Sie teilten sich in Alkoholgiftgegner, welche den verwunderlichen Grundsatz wissenschaftlich und biblisch zu rechtfertigen unternahmen, daß das Alkoholgift überhaupt nur im Branntwein sei, „hervorgezaubert“ durch „satanische Kunst“, durch die Destillation, und in die evangelischen und katholischen Mäfsigkeitsvereine, welche den mäfsigen Genuß des auch in Bier und Wein vorhandenen Alkohols nicht für schädlich hielten. Der amerikanische Agent Pfarrer Dr. Baird hat 1837 diese Bewegung ins Leben gerufen; Baron Seld, die Pastoren Böttcher und Vetter waren ihre Hauptträger. Allein schon im Jahr 1845 hatte die Bewegung, welche sich vorzugsweise in Rheinland, Hannover, Oldenburg, Berlin, Ost- und Westpreußen, Schlesien ausbreitete, ihren Höhepunkt erreicht. (P. Böttcher giebt

für 1845 die Zahl von 1072 Vereinen mit 425552 Mitgliedern allein für Norddeutschland an und schätzt die Mitglieder in allen deutschen Bundesstaaten auf 550 000 Männer, 500 000 Frauen, 25 000 Schüler; andere Angaben sind ungleich niedriger). Das Jahr 1848 gab dem rasch errichteten Gebäude den empfindlichsten Stofs; nur 100 Vereine haben es überdauert. Das Wirtshausleben in der politisch aufgeregten Zeit, Mißtrauen gegen die Unterstützung der Sache durch die Obrigkeit, Erbitterung gegen vermeintliche Berücksichtigung der Vornehmen, deren Wein- und Biergenufs man nur nicht antasten wollte, aber auch gewichtige innere Gründe waren schuld an dem Verfall: man arbeitete zu rasch und versäumte die persönliche Mitgliederpflege, versäumte die Schaffung eines genügenden Ersatzes durch andere billige Volksgetränke und die Agitation für ein geeignetes Trunksuchtsgesetz. 1886 zählte man noch 619 Mitglieder; dem Centralverband der evangelischen Enthaltensamkeitsvereine, der sich aus den vorhandenen Trümmern gebildet hat, gehören nur 10 Vereine an. (Ähnlich ging es der katholischen Mäfsigkeitsbewegung, welche, von Pater Chiniqui und dem Kapuziner Theobald Matthew nach Europa verpflanzt, in Deutschland hauptsächlich von Kaplan Seling [† 1860] gefördert wurde, indessen von Seling selbst in die Bahn von Mäfsigkeitsbruderschaften unter dem Schutz der Maria übergeleitet wurde.)

γ) Für das Gesamtvolk Mäfsigkeit, für die Rettungsarbeit Enthaltensamkeit — ist die Losung der Vereine des blauen Kreuzes. Hier ist „Mäfsigkeit Ziel und Zweck, Enthaltensamkeit Mafsregel und Mittel“ (Martius). Man läfst den mäfsigen Genufs von Wein und Bier in seinem Recht und nennt nur den gewohnheitsmäfsigen Genufs destillierter alkoholischer Getränke ethisch verwerflich, weil gesundheitsschädlich. Enthaltensamkeit von allen alkoholischen Getränken verlangt das blaue Kreuz zuerst von solchen, die gerettet werden sollen, weil sie Säufer entweder schon sind oder in Gefahr stehen es zu werden, sodann aber von solchen, welche die Rettungsarbeit an ihnen thun wollen. Aber in beiden Fällen läfst man Abstinenz ohne Evangelium nichts gelten; sie wird erst dann wirkliches Heilmittel, wenn der Trinker sein Heil in Christo gefunden hat, ebenso kann der Rettersinn nur aus der Barmherzigkeit Jesu Christi seine Kraft schöpfen. Mit diesen Grundsätzen befinden wir uns also auf dem Boden der Inneren Mission.

Der Gründer dieses Werks ist Pfarrer Rochat, welcher, englische Eindrücke im Herzen, auf dem Genfer Sittlichkeitskongresse 1877 (vgl. S. 280 u. 320) eine Separatversammlung einberief, um über den Kampf gegen die Trunksucht zu reden. Aus ihr ging ein Verein von 27 Mitgliedern hervor. In Erinnerung an das rote Kreuz wählte man als Zeichen des Kampfes gegen den gefährlichen inneren Feind das blaue Kreuz. Die Schweiz hatte 1886 schon 112 Vereine mit 4364 Mitgliedern, worunter 2693 Retter, 1893

schon 241 Vereine mit 7644 Mitgliedern, darunter 3490 Retter. In Deutschland wurde das blaue Kreuz eingeführt zuerst durch Rochat selbst (1884, internationale Jünglingsvereinskonferenz in Berlin), sodann durch Pfarrer Bovet in Bern. Im Jahre 1888 bestanden in Deutschland 15 Vereine mit 300 Mitgliedern, 1895 65 mit 1983 Mitgliedern, von denen 978 eingetreten waren, „um die Schwachen zu ermutigen“, 332, „um sich zu bewahren“, 683, „um sich zu bessern“. Von den 5 Bündnissen, im Norden, Westen, Osten, Südosten und Süden, ist der erste der größte, der letzte bis jetzt der geringste. Im Jahre 1892 hat sich eine allgemeine Organisation des blauen Kreuzes gebildet mit einer besonderen Abteilung für Länder französischer Zunge (Sitz in Genf) und für solche deutscher Zunge (Sitz in Bern). Die kirchliche Neutralität, welche sich das blaue Kreuz zum Grundsatz macht, schließt nicht aus, daß die lokale Organisation je nach Umständen eine bestimmte konfessionelle, landeskirchliche Färbung annimmt. Von methodistischer Seite wurde in den 80er Jahren eine dem blauen Kreuz ähnliche Bewegung ins Leben gerufen (Organ „Der Mäfsigkeitsfreund“).

δ) Mäfsigkeit ohne mündliches oder schriftliches Gelöbniß strebt an der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, welcher nach dem Muster ähnlicher Vereine in Frankreich (1872), Holland (1875) und Belgien (1879) im Jahre 1883 sich in Kassel konstituiert hat (vgl. S. 113). Derselbe will „dem Mißbrauch geistiger Getränke, insbesondere dem des Branntweins, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und zwar ebensowohl in aufklärender und vorbeugender Weise wie im Kampf gegen die bereits zu Tage getretenen Übel steuern“. Seine Thätigkeit ist mehr sachlich als persönlich, setzt aber voraus, daß jedes Mitglied sich der Mäfsigkeit befeilsige. Sein Organ, die „Mitteilungen d. V. gegen Mißbr. g. Getränke“ (1884 begründet), ist das gegenwärtig am meisten verbreitete Mäfsigkeitsblatt in Deutschland.

b) Urteil und Ergebnis. Daß mit einer noch so wohlgemeinten humanitären Behandlung die Trinkerrettung nicht durchzuführen ist, hat die Erfahrung in Deutschland gezeigt. Man hat im Dresdener Zweigverein des eben genannten interkonfessionellen Vereins sich seit 1886 alle Mühe gegeben, durch Hausbesuche, persönlichen Zuspruch, gutes Vorbild, stete Beaufsichtigung, Verschaffung von Arbeit besserungsfähige Trinker zu retten, aber im ganzen ist nach dem Urteil von Martius die Arbeit fruchtlos gewesen. Die Entwurzelung eines so degenerierenden Lasters, wie es die Trunksucht ist, muß auf dem Weg der Regenerierung des Herzens geschehen. Die Mittelchen des Guttemplerordens, welche wohl eine gewisse Anziehungskraft ausüben, aber doch nur im Gebiet des niederen, seelischen Lebens, Geheimnisthuerie, Entfachung des Ehrgeizes und Stolzes, scheinen uns eher schädlich. Gerade die Selbstgerechtigkeit, welche hiedurch be-

fördert wird, hat den (vielfach auf rationalistischem Boden stehenden) älteren deutschen Enthaltensamkeitsvereinen geschadet. — Eine zweite Lehre der Erfahrung ist die, daß die Unterscheidung zwischen Branntwein einerseits, Bier und Wein andererseits da, wo es sich um die Rettung von Trinkern handelt, zu verwerfen ist. Die völlige Enthaltensamkeit ist für den Trinker das einzig richtige Rezept, von ihm auch leichter zu halten als bloße Mäßigkeit, was ohnehin ein sehr dehnbarer Begriff ist. Der Trinker soll „Hand und Fuß abhauen“ (Matth. 18, 8), wenn er gerettet werden will; denn die Freiheit, welche er gehabt hat, ist für ihn ein *σκανδαλον* geworden. Wird er durch den Verzicht auf diese Freiheit nach Jesu Wort zum „Krüppel“, d. h. in seinen Lebensgewohnheiten beschränkt und gesellschaftlich isoliert, so ist das in den besondern Umständen, in welchen er sich befindet, ein Vorteil. Immerhin soll er kein Gelübde auf Lebenszeit übernehmen (in der Schweiz haben $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des bl. Kr. ein solches abgelegt), um sein Gewissen nicht zu binden; besser, er verpflichtet sich immer wieder aufs neue, anfangs von Jahr zu Jahr, später für längere Zeiträume. Zwischen dem Unterzeichnen einer Verpflichtung und dem mündlichen Versprechen besteht kein sachlicher Unterschied, wohl aber bekommt die Unterschrift für die meisten Trinker als objektiviertes Wort eine substantiellere, bindendere Bedeutung. Daß ein Betrunkener unterschreibt oder zum Unterschreiben genötigt wird, wie es in England vorkommt, ist sittlich verwerflich, ebenso die Verpflichtung von Kindern; wer sich verpflichtet, soll seine ganze Verantwortlichkeit einsetzen können.

Immerhin muß dem Trinker, der sich zu einer so tief einschneidenden Verzichtleistung entschließt, auch eine Gemeinschaft von solchen entgegenkommen, welche das Nichttrinken zur Sitte erhoben haben. In der Form des Teetotalismus ist diese Gemeinschaft als unevangelisch zu verwerfen, weil sie einen Zwang für jedermann aussprechen will. Das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken (Röm. 14, 17), Trinken ein *αδιαφορον* so gut wie Fleischessen und Ähnliches (1. Kor. 8, 8). Der Teetotalismus verführt zu manichäischen Anschauungen und ist dem Kanon 1 Tim. 4, 4 schnurstracks zuwider; wo er vollends in ganzer Strenge auftritt und absolute Enthaltensamkeit fürs ganze Leben von Kindesbeinen an verlangt, wird er eine unerträgliche Menschen-satzung, ein selbsterwählter Gottesdienst (*εθελοθρησκεια* Col. 2, 23),

der keine Verheißung hat. Der Verzicht auf die Freiheit in adiaphoris muß nach der mustergültigen Erklärung des Apostels Paulus im 1. Kor. 9 in der Übernahme eines ganz bestimmten sittlichen Berufs begründet sein. Ein solcher Beruf kann die Rettung von Trinkern durch das Beispiel eigener völliger Enthaltensamkeit werden. Trinker retten ist ein Beruf wie Kranke pflegen; die Diakonisse verzichtet ja auch, freilich in etwas anderer Begründung, aber auch um ihres Berufs willen, auf die Ehe. Damit sind die Grundsätze des blauen Kreuzes gerechtfertigt. Wer diesem beitrifft, ohne ein Trinker zu sein, will damit jedem Trinker zeigen, daß man ohne Alkoholgenuss leben und gesund bleiben kann; außerdem wird in seinem freiwilligen Verzicht auf das, was ihm selber nicht geschadet, sondern Freude bereitet hätte, dem Trinker die aus Christo stammende Liebe zu den Verlorenen anschaulich und somit ein Führer zu Christus; endlich sind physisch und moralisch gesunde Menschen, welche die Verpflichtung übernehmen, für eine Gemeinschaft von Trinkern, die sich retten lassen wollen, ein wertvoller sittlicher Halt. Ein freiwilliges Verzichten in diesem Sinne ist *καλον* (1. Kor. 9, 15–27), begründet aber an sich keinen höheren sittlichen Stand, soll auch nicht auf Lebenszeit übernommen werden, weil man ja nie weiß, wie sich die Bedingungen, unter denen man diesen besondern Beruf übernommen hat, ändern.

2. Die Rettung der Trinker in Anstalten. Nicht alle Trinker gehören in Trinkerheilanstalten. Geistesranke, welche von Zeit zu Zeit in einem Zustand der Melancholie sich mit Gewalt geistige Getränke zu verschaffen suchen, sich betrinken und nachher den größten Abscheu davor haben (Dipsomanen), gehören ins Irrenhaus. So lange ferner ein Trinker noch durch den Einfluss seiner Hausgenossen, seiner Freunde oder durch die Gemeinschaft des Temperenzvereins gerettet werden kann, ist die Anstalt überflüssig. Die Trinkerheilanstalt ist der letzte Ausweg; wenn derselbe nicht beschritten wird, so endigt der sich selber überlassene Trinker im *delirium tremens*.

Die Trinkerheilanstalt ist kein bloßes Krankenhaus. Denn der Trinker ist nicht bloß krank, sondern auch moralisch verderbt, und zwar hauptsächlich durch eigene Schuld, selbst dann, wenn er eine Neigung zum Trinken mit auf die Welt gebracht haben sollte. Zu der medizinischen Diät muß also die moralisch-religiöse Erziehung treten.

Das erste Trinkerasyll der Welt ist in Deutschland eröffnet worden und zwar in Lintorf bei Düsseldorf, wo cand. Dietrich von der Duisburger Diakonenanstalt 1851 ein Rettungshaus mit einem Trunkfälligen und einem entlassenen Strafgefangenen eröffnet hat. Thatsächlich waren seine Insassen später der Mehrzahl nach Trunkfällige. Seit 1868 liegt die Leitung in der Hand des um die Trinkerfrage so verdienten Pfarrers Hirsch. Als Zweiganstalt kam 1879 ein evangelisches Asyl (Siloah) für Trunkfällige aus gebildeten Ständen hinzu. Alle anderen Trinkerasyile Deutschlands sind erst in den 80er und 90er Jahren gegründet worden. Es giebt deren jetzt sieben;¹⁾ dazu kommen Zweiganstalten mehrerer Arbeiterkolonien,²⁾ welche zu der Trinkerrettungsarbeit deswegen genötigt werden, weil entlassene Kolonisten häufig wieder Opfer des Trunks zu werden drohen. In Bonn ist eine Heimstätte für Trinkerinnen errichtet worden als Tochteranstalt des Asyls der Fr. Lungstras (vgl. S. 315); im Mai 1889 eröffnet, hatte dieselbe im September 1892 schon 53 Trinkerinnen aufgenommen.

Alle diese Trinkerasyile stehen unter geistlicher Leitung und haben eine streng christliche Hausordnung. Sie unterscheiden sich dadurch vorteilhaft von ähnlichen Anstalten in Nordamerika, wo sie ganz oder halb staatlich sind, und von denen in England, welche meist Profitunternehmungen von Privaten darstellen. Die Kurordnung der Asyile besteht darin, daß kein Tropfen alkoholhaltiger Getränke verabreicht wird; nach 30jähriger Erfahrung in Lintorf ist diese Maßregel keinem Trinker schädlich. Die Beamten der Anstalt enthalten sich auch, um des Beispiels willen.

Durch diese Enthaltensamkeit, außerdem durch geregelte Beschäftigung (die freilich für Trinker aus höheren Ständen schwer zu beschaffen ist), wird wieder der normale Appetit erweckt, der durch nahrhafte, reizlose Kost befriedigt wird. Würde bei dieser Lebensordnung der Trinker das vorgeschriebene Jahr in der Anstalt aushalten, so müßte der Erfolg weit besser sein als er thatsächlich ist. Die Anstalt Siloah in Lintorf hat nur 25% als geheilt entlassen können; aber von 245 Entlassenen sind nur 97 über 6 Monate dageblieben, und von diesen sind 60% geheilt worden. Dies führt zur Frage der Freiwilligkeit im Kommen und Bleiben.

Das Ideale wäre, daß sich der Trinker in Erkenntnis seines Zustands selber stellen und der Anstaltszucht freiwillig unterwerfen würde, so lange

¹⁾ Aufser Lintorf Sophienhof bei Tessin (Mecklenburg), Niederleipa, Kreis Jauer (Schlesien), Salem bei Rickling (Holstein), Klein Drenzig bei Guben (Brandenburg), Saporsch (Westpreußen), Stenz (Königreich Sachsen).

²⁾ VonWilhelmsdorf (Westf.), Karlshof (Ostpr.), Seyda (Prov. Sachsen), Friedrich-Wilhelmsdorf bei Geestemünde.

es der Heilzweck erfordert. Aber der Weg vom Vorsatz zur Ausführung ist beim Trinker besonders weit; von allen Anmeldungen in Lintorf wurden blofs 25% realisiert! Wenn nun auch die für eine Arbeiterkolonie geltenden Grundsätze der Freiwilligkeit (S. 240), der Erziehung zur Freiheit durch Freiheit, für sehr viele Fälle auch im Trinkerasyll die richtigen sein werden,¹⁾ so bleibt es doch eine bedenkliche Lücke in der deutschen Gesetzgebung, dafs keine gesetzliche Handhabe zur zwangsmäfsigen Unterbringung von Trinkern in Anstalten vorhanden ist. Mit einer solchen könnte man manchmal noch helfen, so lange es Zeit ist. Man müßte freilich die zu einer Art Zwangsheilung gesetzlich Verurteilten in besonderen Anstalten unterbringen. Aber schon die Furcht, einer derartigen Zwangsmafsregel zu verfallen, würde manchen veranlassen, freiwillig ein Trinkerasyll aufzusuchen und durchzumachen.

Dies führt uns überhaupt auf die in unserem Sinne nötige

3. Beeinflussung der Gesetzgebung, Verwaltung und Sitte. Unsere Gesetzgebung ist in Beziehung auf die Trunksuchtsfrage gegen die anderer europäischer Länder auffallend weit zurückgeblieben. Nach § 361, 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs schreitet bis jetzt der Staat gegen den Trunkfälligen erst ein, wenn er ruiniert ist, nämlich wenn „zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß“. Von den verschiedensten Seiten (pr. Generalsyn. 1879, Verein der Irrenärzte, Juristentag in Stettin 1888, d. V. f. Armpfl. u. Wohlth. in Karlsruhe 1888) sind schärfere gesetzliche Bestimmungen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Entmündigung der Gewohnheitstrinker, verlangt worden. Daher durfte der Reichsgesetzentwurf von 1891 mit Befriedigung begrüßt werden.

Die Hauptgedanken desselben sind: Beschränkung des Schankbetriebs durch das Bedürfnis des Publikums, die Qualität des Bittstellers und des Lokals, Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein, Verbot des Reichens geistiger Getränke an Personen unter 16 Jahren, welche ohne Aufsichtsperson sind, ebenso an Betrunkene, Unklagbarkeit der Trinkschulden, Bestrafung öffentlicher Trunkenheit, namentlich aber die Möglichkeit der Entmündigung dessen, „der infolge von Trunksucht seine Angehörigen nicht zu besorgen vermag oder seine Familie der Gefahr des Notstands aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet“. Hätte auch eine christliche Sozialethik noch einige andere Forderungen an die Gesetzgebung zu stellen, insbesondere betr. das Maß der Strafbarkeit der in betrunkenem Zustand verübten Handlungen, so ist gerade auch von ihrem Standpunkt aus die Zurückziehung des Gesetzentwurfs aufs lebhafteste zu bedauern.

¹⁾ Mit dem Unterschied, dafs der Pflegling in den ersten Wochen, bei manchen auch Monaten, auf seinen Gängen von einem Anstaltsbeamten begleitet wird.

Ein hochwichtiger Punkt ist der erste des Entwurfs. Die Verminderung der Trinkgelegenheit durch die Gesetzgebung hat bei uns in den strengen Formen der amerikanischen Prohibition (Verbot der Herstellung, des Verkaufs und Ausschanks geistiger Getränke im Geltungsbereich des Gesetzes, erstmals 1851 in Maine) und der Lokaloption (Aufhören jeder Schankkonzession in dem Ort oder Kreis, dessen Mehrheit es wünscht) keine Aussicht auf Erfolg; wir wären dankbar, wenn sich nur die Schließung der Wirtschaften am Sonntag Vormittag durchsetzen liefse.

Die Schweiz hat mit der Durchführung des Branntweinmonopols die vernünftige Bestimmung verbunden, daß die Kantone ein Zehntel des Gewinns zur Bekämpfung der Trunksucht und Heilung ihrer Wirkungen verwenden müssen; auf diese Weise kommen dort Mittel zusammen für Trinkerasyile, Mäsigkeitsvereine, Volkskaffee- und Speisehäuser, Ferienkolonien, zur Unterstützung entlassener Gefangener u. dergl. Auf dem Weg der Selbsthilfe hat das vielgenannte Göttenburger System eine Verminderung der Schnapsschänken erreicht. Eine im Jahr 1864 gebildete Aktiengesellschaft in Göttenburg kaufte die Branntweinschänken auf, liefs sie teilweise eingehen, nahm die andern in Betrieb und liefs den Gemeinden den Gewinn davon zukommen; in Norwegen wird der Überschufs zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

In der gleichen Linie liegt die Errichtung von Volks-Kaffee-schänken. Den Anfang hierzu hat Lord Kinnaird in Dundee gemacht (1853); in Großbritannien gab es 1884 schon 232 Kaffeehausgesellschaften. Das erste christliche Kaffeehaus in Deutschland wurde 1876 in Memel eröffnet, Berlin folgte 1879 und jetzt ist dieser vortreffliche Weg vorbeugender Bekämpfung der Trunksucht in sehr vielen deutschen Städten mit gutem Erfolg besritten worden.

Die Beeinflussung der allgemeinen Sitte geschieht am besten durch das Vorbild. Man kann durch Veranstaltung christlicher Volksfeste ohne geistige Getränke den thatsächlichen Beweis liefern, daß frohe Geselligkeit nicht vom Geist des Alkohols abhängig ist. Ebenso muß aber in aufklärenden und erwecklichen Vorträgen und Schriften die Wahrheit über die Wirkungen desselben verbreitet werden.¹⁾

¹⁾ Beispiele: Das Flugblatt des Vereins für chr. Volksbildung „Weg mit dem Branntwein“ und die eindrucksvolle Volksschrift von P. BRAUNE, „Der Rettungsanker“, Schleswig-Holstein. Schriftenverlag in Neumünster.